

BGer 6S.255/2006 vom 15. November 2006

Bundesgericht, 2006-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.255_2006

FR: TF 6S.255/2006 du 15 novembre 2006

IT: TF 6S.255/2006 del 15 novembre 2006

Regeste

Nötigung usw.; Opferstellung | Strafrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz trat auf die Berufung im Schuldpunkt nicht ein mit der Begründung, dass die Berufungsklägerin nicht Opfer im Sinne von Art. 2 OHG und daher gemäss den Bestimmungen des thurgauischen Strafprozessrechts zur Berufung im Schuldpunkt nicht legitimiert sei. Auf die - allfällige - Berufung im Zivilpunkt trat die Vorinstanz unter anderem mangels des hierfür erforderlichen Streitwertes nicht ein. Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie sei als Opfer im Sinne von Art. 2 Abs. 1 OHG anzusehen und daher gemäss dem kantonalen Strafprozessrecht zur Berufung im Schuldpunkt legitimiert.

E. 2

Gemäss Art. 2 Abs. 1 OHG ist Opfer jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

E. 2.1

Die Straftaten der Drohung (Art. 180 StGB) und der Nötigung (Art. 181 StGB) sind Delikte gegen die Freiheit des Individuums. Solche Straftaten können grundsätzlich im Sinne von Art. 2 Abs. 1 OHG die psychische Integrität des Betroffenen unmittelbar beeinträchtigen. Zur Bejahung der Opferstellung genügt indessen nicht jede geringfügige Beeinträchtigung, sondern ist eine Beeinträchtigung von einer gewissen Schwere erforderlich (BGE 129 IV 216 E. 1.2.1; 127 IV 236 E. 2b/bb; 125 II 265 E. 2a/aa; 120 Ia 157 E. 2d/aa, je mit Hinweisen). Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, bestimmt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalles (BGE 120 Ia 157 E. 2d/aa mit Hinweisen). Die Vorinstanz verneint für die beiden inkriminierten Vorfälle (bei der Zufahrt zum Tiefgaragenparkplatz sowie im Heizungsraum) die von der Rechtsprechung zur Bejahung der Opferstellung verlangte Intensität der Beeinträchtigung, welche zudem von der Beschwerdeführerin ohnehin nicht substantiiert dargelegt worden sei.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass ihr psychischer Zustand nicht nur durch die in der Anklageschrift genannten Vorfälle beeinträchtigt worden sei, sondern durch das gesamte Verhalten des Beschwerdegegners im Rahmen der nachbarschaftlichen Auseinandersetzungen seit dem Jahre 2002, das als stalking bezeichnet werden müsse. Mit dieser Argumentation verkennt sie, dass sich die erforderliche Betroffenheit aus den angeblichen Straftaten ergeben muss, die Gegenstand des Verfahrens bilden. Ein Vorwurf des stalking wird indessen in der Anklageschrift in keiner Weise erhoben und bildet nicht

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin beschränkt sich im Übrigen darauf, wiederholt eine schwere psychische Belastung als Folge des inkriminierten Verhaltens zu behaupten, ohne jedoch näher darzulegen, worin diese psychische Beeinträchtigung bestanden haben soll. Die Vorinstanz erklärt zu Recht, dass dies zur Bejahung der Opferstellung gemäss Art. 2 OHG nicht genügt, zumal das inkriminierte Verhalten bei objektiver Betrachtung keineswegs als schwerer Angriff auf die psychische Integrität erscheint.

E. 2.4

Soweit die Beschwerdeführerin schliesslich das Verhalten des Präsidenten der ersten Instanz kritisiert, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, da das behauptete Verhalten nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids bildet. Es ist im Übrigen auch nicht geeignet, eine Opferstellung der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 2 OHG zu begründen.

E. 2.5

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen. Dem Beschwerdegegner ist keine Entschädigung zuzusprechen, da ihm im Verfahren vor dem Bundesgericht keine Umtriebe entstanden sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.